



Beschlussvorlage 2020/373	Referat	Finanzreferat
	Abteilung	Abt. 20, Finanzreferat
	Verfasser(in)	Finanzreferat

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Ausschuss für Soziales, Bildung und Integration	10.11.2020	öffentlich

Vollzug des Obdachlosenwesens: probeweise Einführung eines Sicherheitsdienstes in der städtischen Obdachlosenunterkunft Birkenau 12, Friedberg

Beschlussvorschlag:

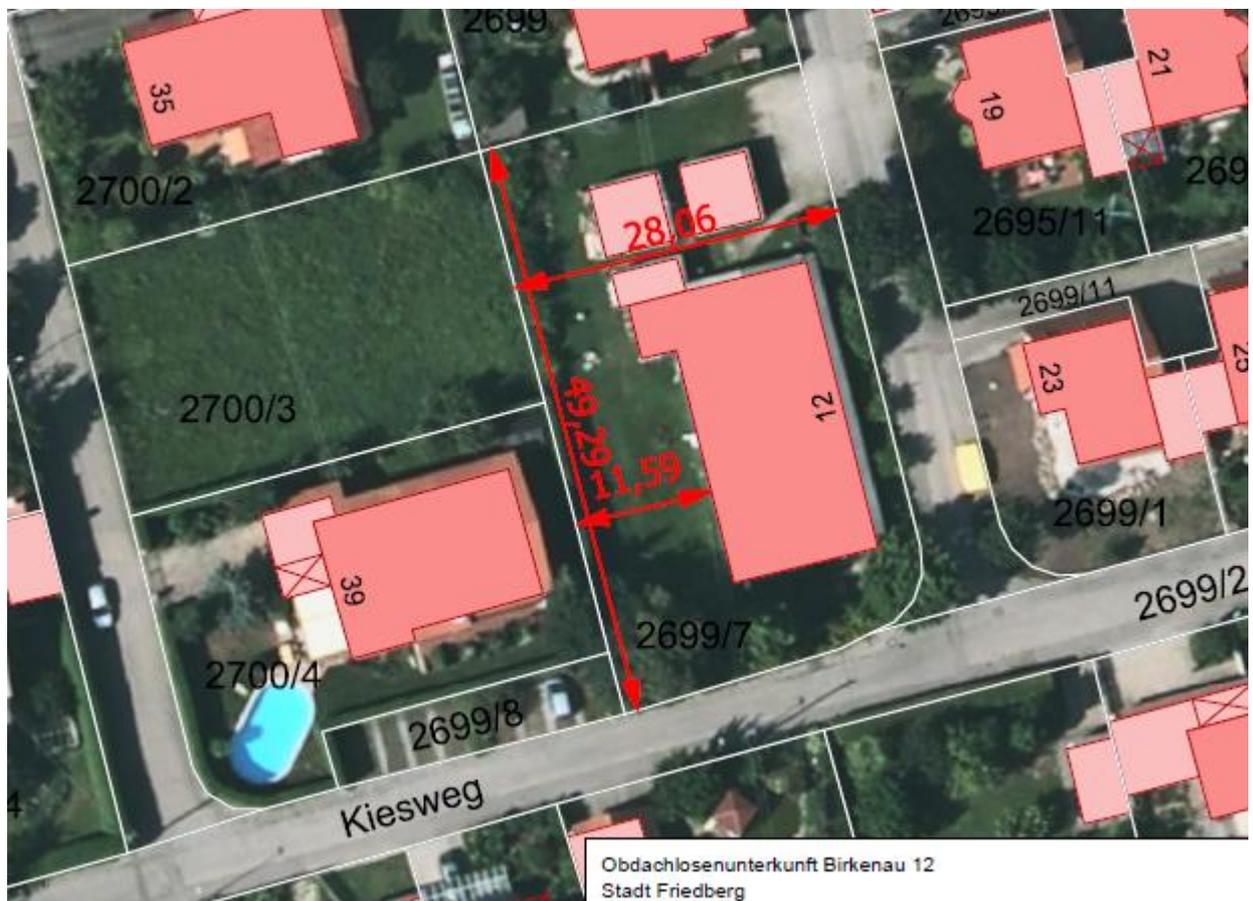
1. Für die Dauer von sechs Monaten wird in der städtischen Obdachlosenunterkunft, Birkenau 12 in Friedberg St-Afra, probeweise ein Sicherheitsdienst durch die Firma, eingerichtet. Nach der sechsmonatigen Erprobungszeit ist eine Evaluation durchzuführen und ein Erfahrungsbericht dem Gremium vorzulegen.
2. Die erforderlichen Mittel von monatlich werden freigegeben. Dem Stadtrat wird empfohlen, die erforderlichen Haushaltsmittel 2021 in Höhe von rd für den Erprobungszeitraum auf der Haushaltsstelle 4350.6360 im städtischen Verwaltungshaushalt 2021 einzustellen.

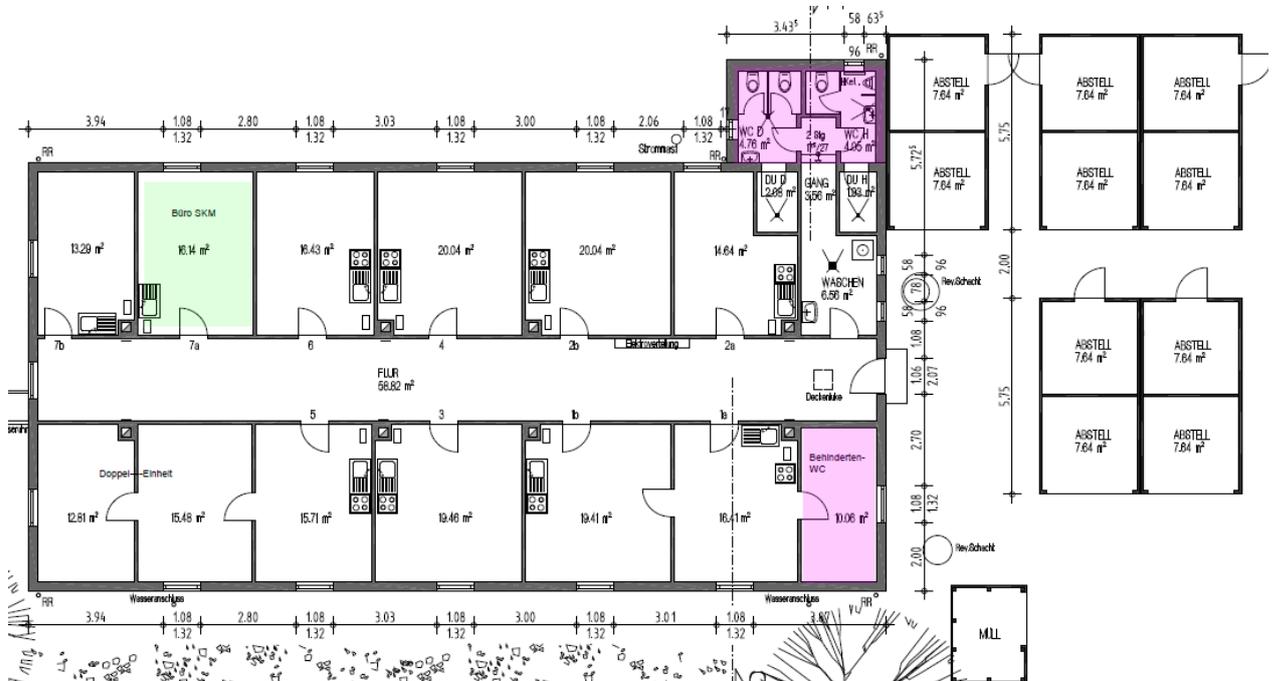
anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
------------------	---------------------------	-----------------------------

Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Die Stadt Friedberg betreibt seit dem Jahre 1979 auf dem städtischen Grundstück Birkenau 12 in Friedberg eine sogenannte Obdachlosenunterkunft in der heutigen räumlichen Ausgestaltung. In 11 Wohneinheiten mit rd. 15 qm können Einzelpersonen wie auch Bedarfsgemeinschaften untergebracht werden. Vier Einheiten lassen sich zu Mehrraum-Wohneinheiten zusammenschließen.





Neben einer Sammel-sanitäreinrichtung steht auch eine getrennte behindertengerechte Sanitäreinheit zur Verfügung, so dass grundsätzlich auch mobilitätseingeschränkte Menschen dort untergebracht werden können.

Die Wohneinheiten werden bei Bedarf von Seiten der Stadt Friedberg mit einem Bett, Schrank, Küchenblock (Spüle, Herd) und Einzelofen ausgestattet. Zur Lagerung von persönlichen Gegenständen und Heizmaterial steht jedem Bewohner eine Abstellbox (häufige Fertigteilarage) in den Außenanlagen an der Unterkunft zur Verfügung.

2. Klärung von Begrifflichkeiten

In der neueren Rechtsentwicklung im Sicherheitsrecht (Art. 6, 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG) wird die Auffassung vertreten, dass Obdachlosigkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit darstellt.

Öffentliche Sicherheit im Sinne der Gefahrenabwehr-Aufgabe ist die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staats und der sonstigen Träger der Hoheitsgewalt, d.h., dass auch die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen, insbesondere die Grundrechte, zum Schutzgut der öffentlichen Sicherheit gehören.

Die Individualrechtsgüter, deren Schutz zur Aufgabe der zuständigen Behörden gehört, sind bei einem Obdachlosen: Art. 1 Abs. 1 GG (Menschenwürde), Art. 2 Abs. 2 GG (Leben und Gesundheit), Art. 6 GG (Schutz der Familie) und Art. 14 GG (Eigentum). Aufgrund der Beeinträchtigung dieser grundrechtlich geschützten Lebensgüter - durch den unfreiwilligen schutzlosen Aufenthalt im Freien - stellt die Obdachlosigkeit eine Gefahr für die öffentliche Sicher-



heit dar. Diese Störung der öffentlichen Sicherheit ist von den Ordnungsbehörden zu verhindern bzw. zu beseitigen.

Für die Praxis heißt dies:

Wenn ein Mensch gegen seinen Willen ohne Obdach im Freien leben muss, also nicht über eine Unterkunft verfügt, die Schutz gegen die Witterung bietet, Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse lässt und die auch sonst den Mindestanforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung entspricht, muss ihm die (Sicherheitsbehörde) Ordnungsbehörde ein vorübergehendes Unterkommen einfacher Art zur Verfügung stellen.

Früher war dies „lehrbuchgemäß“ eine Person, die durch einen Brand ihre Wohnung o.ä. verloren hat. Heute sind dies überwiegend Personen, die aufgrund ihrer persönlichen Lebensverhältnisse über kein ausreichendes Einkommen verfügen, häufig keinen Arbeitsplatz haben und deshalb auf dem normalen Wohnungsmarkt keine entsprechende Wohnung bekommen können. Oftmals verloren diesen Personen aufgrund Zahlungsrückständen ihre bisherige Wohnung und stehen dann „auf der Straße“. Gem. Art. 6 LStVG ist die Stadt Friedberg sachlich und örtlich für die Gefahrenabwehr und somit für die Unterbringung solcher von Obdachlosigkeit bedrohten Personen zuständig. In der Stadt Friedberg ist hierfür die Abt. 21 im Finanzreferat verantwortlich, da ein ganzheitlicher Ansatz auch im Hinblick möglicher zur Verfügung stehender städtischen Mietwohnungen verfolgt wird.

3. Konkrete Veranlassung

In den vergangenen Monaten häuften sich die persönlichen Konflikte und die dokumentierten Verstöße gegen die Hausordnung nahmen in einem Maße zu, so dass auch die direkte Nachbarschaft regelmäßig in den (späten) Nachtstunden involviert war.

Es wurde insbesondere von den Nachbarn regelmäßig die Polizei informiert, doch aufgrund der Vielzahl von Aufgaben innerhalb des großen Inspektionsbereiches kommt eine Streife nicht oder nur mit großer Zeitverzögerung.

Der kooperierende Sozialdienst wurde angewiesen, auf diese Missstände durch Gespräche mit den Bewohner einzuwirken. Mit im Fokus stehenden Hauptakteuren wurde von Seiten der Stadtverwaltung Gespräche geführt, um auf eine Einsicht und Verhaltensänderung hinzuwirken.

Leider haben die bisherigen „niederschweligen“ Maßnahmen zu keinerlei Verbesserung in den inneren und äußeren Konflikten geführt.

Um weiteren sozialen Eskalationen entgegenzuwirken, wird vorgeschlagen, in den Nachtstunden einen Sicherheitsdienst, der auch mit dem Hausrecht betraut ist, einzusetzen. Dabei ist geplant, insbesondere an zwei Tagen am Wochenende eine mehrstündige Präsenz mit zwei Sicherheitsleuten in den frühen Morgenstunden, die erfahrungsgemäß den Brennpunkt der bisherigen Eskalationen darstellen, zu organisieren.



Der in mehreren Geschäftsbereichen der Stadt Friedberg eingesetzte Sicherheitsdienst, hat für diese Konzeption monatlichen Kosten von voraussichtlich geschätzt. Für einen Probebetrieb von vorerst sechs Monaten soll eruiert werden, ob hierdurch ein sozialverträgliches Miteinander auch in der Außenwirkung begleitet werden kann.

4. Finanzielle Auswirkungen

Diese Kosten für die sechswöchige Beauftragung wären in Haushaltsjahr 2020 überplanmäßig in der Zuständigkeit der Verwaltung abzuwickeln. Im Haushaltsjahr 2021 wären die Kosten für vier Monate Beauftragung einzustellen.

5. Ausblick

Nach dem Ablauf der vereinbarten Probephase findet eine Evaluation statt, die auch im Gremium zur weiteren Entscheidung vorgelegt wird.

Mittelfristig ist die Verlegung der Einrichtung anzustreben, um in diesem Wohngebiet die Konflikte auch mit den Nachbarn zu beseitigen. Erste Überlegungen zu einem Alternativstandort werden derzeit innerhalb der Verwaltung geprüft.